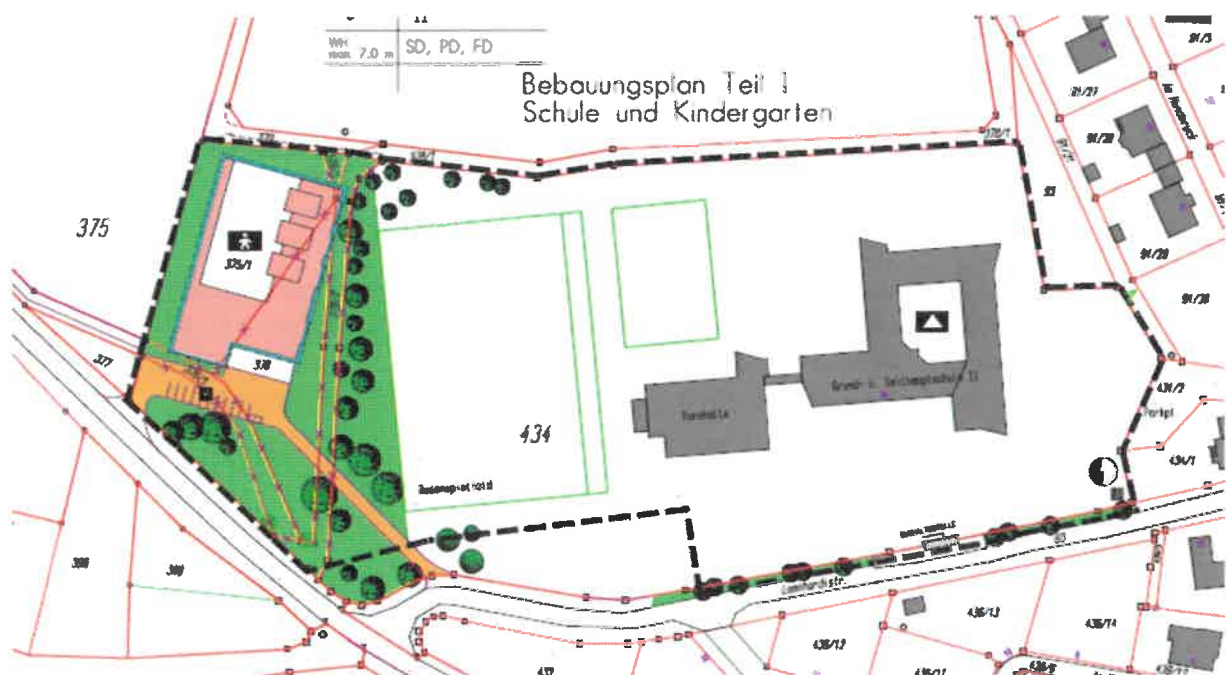


5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Hundsruck“, Teil 1 „Schule, Kindergarten und soziale Einrichtungen“; Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung

Dieses Verfahren bezieht sich auf die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Hundsruck“ im Bereich der Schule und des westlich hiervon erweiterten Geltungsbereiches zur Errichtung eines Kindergartens, -krippe mit Gemeindsaal. Aus diesem Grund wurde das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes auch geteilt. Teil 2 bezieht sich auf den Wohnbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 und wird in einem eigenen Verfahren fortgeführt.



1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wurden die Umweltauswirkungen, die sich hierdurch ergeben würden, geprüft. Dabei wurden die Auswirkungen in drei Stufen eingeteilt: nicht erheblich, wenig erheblich, erheblich. Bei der Prüfung konnten keine erheblichen Auswirkungen festgestellt werden. Bei den Schutzgütern „Klima“ und „Wechselwirkungen“ sind wenig erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Dieses Ergebnis ist auch durch die geringfügige Erweiterung und den geplanten Eingrünungsmaßnahmen zustande gekommen.

Im Zuge der Behördenbeteiligung wurde den Anmerkungen der unteren Naturschutzbehörde nachgekommen und die vorgesehene Ausgleichsfläche überarbeitet.

Die IHK München regte an, die Abstandsflächen im Sondergebiet gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO (Bayerische Bauordnung) zu regeln. Hiervon hat der Gemeinderat abgesehen, da durch die Festsetzungen im Bebauungsplan (Baugrenzen, Wandhöhe) das zu errichtende Einzelbauvorhaben keine weiteren Reglementierungen benötigt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten keine Einwände zu dem Änderungsverfahren.

2. Gründe für die Wahl des Planes nach der Abwägung

Unter Berücksichtigung des rechtlichen Zustandes des Grundstücks vor der Bebauungsplanänderung wäre bei einer Nichtdurchführung der Planung das Grundstück weiterhin unbebaut geblieben. Damit könnte der für die Gemeinde Walting notwendige Neubau des Kindergartens mit -krippe und Gemeindesaal nicht verwirklicht werden. Ein Verzicht auf diese Baumaßnahme würde die Entwicklung der Gemeinde beeinträchtigen.

Bei Durchführung des Planes ergeben sich keine negativen Umweltauswirkungen. Vielmehr wird der Flächenverbrauch eingegrenzt und eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht. Weder Mensch noch Tier werden durch die Durchführung beeinträchtigt.

Weder von der Öffentlichkeit und auch nicht von den Behörden wurden andere Planungsmöglichkeiten aufgezeigt.

3. Inkrafttreten

Da keine neuen Erkenntnisse die Änderung des Bebauungsplanes begründeten, wurde diese durch den Gemeinderat am 25.06.2019 als Satzung beschlossen. Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 03.07.2019 (Az. 42-610) genehmigt. Die Bekanntmachung erfolgte am 22.07.2019. Die Änderung ist damit rechtskräftig.

Eichstätt, 22.07.2019
Gemeinde Walting


Roland Schermer
Erster Bürgermeister